

Vertrag Nr. [...]



BioMicro VSH

zwischen

VNG Gasspeicher GmbH
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

- nachstehend „VGS“ genannt -

und

[Firma]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

- nachstehend „Kunde“ genannt -

- nachstehend zusammen „Vertragspartner“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDSÄTZLICHES	3
§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages	3
PRODUKTBESCHREIBUNG „BIOMICRO“	4
§ 2 „BioMicro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis	4
§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume	5
BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „BIO MICRO“	5
§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen	5
§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage.....	6
§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage.....	6
§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6	6
§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung	7
§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „BioMicro“	8
LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT	9
§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“	9
§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume	9
§ 12 Speicherentgelt.....	9
§ 13 Leistungsentgelt	9
§ 14 Variables Entgelt	10
DIENTLEISTUNGEN UND DIENTLEISTUNGSENTGELTE	11
§ 15 Dienstleistung und Dienstleistungsentgelt.....	11
§ 16 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt	12
§ 17 Gasübergabe und Übergabeentgelt.....	13
SONSTIGE ENTGELTE	13
§ 18 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz.....	13
ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE .	14
§ 19 Rechnungsstellung	14
STANDORTBEDINGUNGEN	14
§ 20 Gasübergabepunkt	14
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	14
§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung.....	14
§ 22 Salvatorische Klausel	15

GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 Gegenstand und wesentliche Bestandteile des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses speicherspezifischen Vertrages „BioMicro“ sind die Rahmenbedingungen für die Kontrahierung des Produktes „BioMicro“ im Wege sogenannter Einzelbuchungen sowie die Nutzung dieses Produktes.

Die physische Speicherung der am *Gasübergabepunkt* gemäß § 20 zur Einspeicherung übergebenen *Gasmengen* erfolgt nach Wahl der VGS in einem der zu einer Speicherzone zusammengefassten Untergrundspeicher Bernburg oder Bad Lauchstädt, die innerhalb der Speicherzone als ein Speicher integriert betrieben werden (im Weiteren „*Speicher*“ bzw. „*Speicher VGS Storage Hub*“).

- (2) Der *Kunde* ist verpflichtet die auf der Grundlage dieses Vertrages kontrahierten *Kapazitäten* ausschließlich zur Speicherung von Biogas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes zu nutzen. VGS legt für diesen Vertrag „BioMicro“ ein *Arbeitsgaskonto* an, welchem ein spezifischer Biogas *Shippercode* zugeordnet wird (Biogas-Arbeitsgaskonto).

VGS lässt eine Einspeicherung von Biogas in das Biogas-Arbeitsgaskonto nur zu, wenn der abgebende Bilanzkreis im Netz des *angrenzenden Netzbetreibers* ein Biogas-Bilanzkreis ist. Damit kann die lückenlose Dokumentation der Einspeicherung, der Lagerung im *Speicher* selbst und der Ausspeicherung von Biogas gewährleistet werden.

Die Ausspeicherung von Biogas aus dem Biogas-Arbeitsgaskonto ist dem *Kunden* hingegen auch dann möglich, wenn es sich bei dem abnehmenden Bilanzkreis im Netz des *angrenzenden Netzbetreibers* um einen Erdgas-Bilanzkreis handelt. Das Risiko, dass mit einer solchen Ausspeicherung die betreffende *Gasmenge* den besonderen Biogasstatus verliert, trägt der *Kunde*.

- (3) Das vom *Kunden* übergebene, in dessen (Mit-)Eigentum verbleibende Biogas wird zusammen mit und ungetrennt von anderen *Gasmengen* aus fossiler Herkunft gespeichert. *Kunde* und Speicherbetreiber sind sich einig, dass die Nämlichkeit des Gases insbesondere auch hinsichtlich der eventuellen Herkunft des Gases als Biogas nicht gewahrt werden kann. Besondere Qualitäts- oder Herkunftsanforderungen an das Gas des *Kunden* als Biogas werden weder bei der Einspeicherung noch bei der Lagerung im *Speicher* selbst noch bei der Ausspeicherung berücksichtigt. VGS prüft bei der Einspeicherung des Gases nicht dessen Herkunft. Der *Kunde* und VGS sind nur verpflichtet, einander *Gasmengen* gemäß den vom *angrenzenden Netzbetreiber* für den betreffenden *Gasübergabepunkt* veröffentlichten Gasbeschaffenheitsanforderungen zu übergeben, nicht aber Gas einer bestimmten Herkunft oder mit bestimmten Herkunftszertifikaten. Das

Risiko, ob das gespeicherte Gas als im Sinne der Biomasseverordnung erzeugtes Gas gilt, beispielsweise um beim Einsatz in der Stromerzeugung die entsprechenden Vergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zu erhalten, trägt allein der *Kunde*. Unberührt hiervon bleibt die der VGS gemäß § 1 Abs. (2) obliegende Verpflichtung, für den Vertrag „BioMicro“ ein Biogas-Arbeitsgaskonto anzulegen.

(4) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die jeweils gültige

- Anlage „Spezifikation“

sowie die nachfolgend im Gesamten als „Geschäftsbedingungen der VGS“ bezeichneten Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der VGS für die Speicherung von Gas in den von VGS betriebenen Untergrundgasspeichern, gültig ab 01.04.2025 („Speicher-AGB“),
- Operating Manual, gültig ab 01.04.2025.

Die Geschäftsbedingungen der VGS sind abrufbar unter www.vng-gasspeicher.de. Auf Verlangen des *Kunden* wird VGS diese an den *Kunden* übersenden.

(5) Soweit sich Abweichungen und/oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieses Vertrages und seinen wesentlichen Bestandteilen ergeben, gehen die Regelungen dieses Vertrages vor.

(6) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von vergleichbaren Regelungen des *Kunden* wird ausdrücklich widersprochen.

PRODUKTBESCHREIBUNG „BIOMICRO“

§ 2 „BioMicro“ als gebündelte Kapazität auf unterbrechbarer Basis

(1) Bei dem Produkt „BioMicro“, welches der *Kunde* auf der Grundlage dieses Vertrages kontrahieren und nutzen kann, handelt es sich um *gebündelte Kapazitäten*, die aus den *unterbrechbaren Kapazitäten Arbeitsgasvolumen, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung* bestehen.

Die *Kapazitäten* eines „BioMicro“ sind in nachfolgender Tabelle definiert:

Arbeitsgasvolumen GWh	Einspeicherleistung MWh/h	Ausspeicherleistung MWh/h
0,50	5,00	10,00

- (2) Die *Kapazitäten Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* eines „BioMicro“ sind ungeachtet einer *Kennlinie* nutzbar.
- (3) Eine etwaige Unterbrechung der *Kapazitäten Arbeitsgasvolumen* und/oder *Einspeicherleistung* und/oder *Ausspeicherleistung* erfolgt in einer
 - für die *Kapazitäten Einspeicherleistung* und *Ausspeicherleistung* in Nummer 4.3.3. des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge und
 - für die *Kapazität Arbeitsgasvolumen* in Nummer 4.3.4. des Operating Manual definierten Unterbrechungsreihenfolge.
- (4) Erfolgt eine Unterbrechung der *Kapazität Arbeitsgasvolumen* ist der *Kunde* verpflichtet, die von VGS mitgeteilten *Gasmengen* innerhalb einer von VGS gesetzten Frist auszuspeichern. Speichert der *Kunde* nicht fristgerecht, nicht vollständig bzw. gar nicht aus („Nichtausspeicherung“), ist VGS neben weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüchen berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz gemäß § 17 zu verlangen.

§ 3 Kontrahierbare Leistungszeiträume

- (1) Der *Leistungszeitraum* eines „BioMicro“ umfasst eine beliebige Anzahl aufeinanderfolgender *Gastage*.
- (2) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender *Kapazitäten* kann der *Kunde* „BioMicro“ in beliebiger Anzahl sowohl für gleiche als auch für unterschiedliche *Leistungszeiträume* kontrahieren.

BUCHUNGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELBUCHUNGEN „BIO MICRO“

§ 4 Buchungswege zur Vornahme von Einzelbuchungen

Das Produkt „BioMicro“ wird im Wege sogenannter Einzelbuchungen kontrahiert. Um Einzelbuchungen auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ vorzunehmen, kann der *Kunde* per E-Mail

- eine unverbindliche formlose Anfrage zur Einzelbuchung von „BioMicro“ stellen (§ 5) oder über den Menüpunkt VERTRÄGE im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* auf der Website der VGS (www.vng-gasspeicher.de)
- entweder eine unverbindliche *Buchungsanfrage* zur Einzelbuchung von „BioMicro“ stellen (§ 6)
- oder die Einzelbuchung von „BioMicro“ im Wege der *Onlinebuchung* vornehmen

(§ 8).

§ 5 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „BioMicro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ kann der *Kunde* eine unverbindliche formlose Anfrage per E-Mail an sales@vng-gasspeicher.de senden, die folgende Informationen zu enthalten hat:
 - die Vertragsnummer dieses Vertrages „BioMicro“,
 - die gewünschte Anzahl „BioMicro“ und
 - den gewünschten *Leistungszeitraum* des/der jeweiligen „BioMicro“.
- (2) Für die weitere Bearbeitung der formlosen Anfrage durch VGS gelten die Regelungen des § 7.

§ 6 Einzelbuchung im Wege der unverbindlichen Buchungsanfrage

- (1) Zur Einzelbuchung von „BioMicro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ kann der *Kunde* auch eine unverbindliche *Buchungsanfrage* an VGS senden. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung des *Kunden* bzw. *Nutzers* für den Kundenbereich *MEIN SPEICHER* sowie die Berechtigung zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.
- (2) Im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* wählt der *Kunde* diesen Vertrag „BioMicro“ und anschließend die Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die vertragsspezifische Einzelbuchung von „BioMicro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vorgesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die darin abgefragten Angaben zu den gewünschten *Kapazitäten* über die Schaltfläche „Anfragen“ an VGS zu übermitteln.
- (3) Für die weitere Bearbeitung der unverbindlichen *Buchungsanfrage* gelten die Regelungen des § 7.

§ 7 Bearbeitung von Einzelbuchungsanfragen gemäß § 5 und § 6

- (1) Nach Eingang einer unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 bzw. einer unverbindlichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6 (Einzelbuchungsanfragen) prüft VGS die Verfügbarkeit der angefragten „BioMicro“ diskriminierungsfrei und in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Stand der Technik und wird sich bemühen, die unverbindliche *Buchungsanfrage* innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen* zu bearbeiten.

- (2) VGS bearbeitet Einzelbuchungsanfragen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Zugangs (first come - first served).
- (3) Sollte VGS die Beantwortung einer Einzelbuchungsanfrage innerhalb der zwei (2) *Arbeitstage*, gleich aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird VGS dies dem *Kunden* unter Angabe des Grundes in Textform mitteilen.
- (4) Stellt VGS nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung der Einzelbuchungsanfrage fest, dass die angefragten *Kapazitäten* frei verfügbar sind, sendet VGS dem *Kunden* per E-Mail eine Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) zu. Die Übersendung dieser Anlage „Spezifikation“ gilt als verbindliches Angebot seitens VGS auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages. Sofern der *Kunde* nicht innerhalb von zwei (2) *Arbeitstagen*, nachdem ihm diese Anlage „Spezifikation“ zugegangen ist, der Anlage „Spezifikation“ per E-Mail widerspricht, gilt die jeweils übersandte Anlage „Spezifikation“ als Bestandteil dieses Vertrages „BioMicro“ und der/die „BioMicro“ als kontrahiert.
- (5) Dieser Vertrag „BioMicro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Sofern VGS die Einzelbuchungsanfrage nach sorgfältiger und diskriminierungsfreier Prüfung mangels frei verfügbarer *Kapazitäten* oder aus anderen Gründen ablehnen muss, wird VGS die Ablehnung in Textform begründen (Ablehnungserklärung).

§ 8 Einzelbuchungen im Wege der Onlinebuchung

- (1) Die Einzelbuchung von „BioMicro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ kann zudem jederzeit im Wege der *Onlinebuchung* im Kundenbereich *MEIN SPEICHER* erfolgen. Voraussetzung hierfür ist die Registrierung für *MEIN SPEICHER* der VGS sowie die Berechtigung zur *Onlinebuchung* und zur Nutzung des Menüpunkts VERTRÄGE nach Maßgabe der Registrierungs- und Buchungsbedingungen.
- (2) Zur Einzelbuchung von „BioMicro“ im Wege der *Onlinebuchung* wählt der *Kunde* im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* diesen Vertrag „BioMicro“ und anschließend die Funktion „Kapazitäten hinzufügen“ aus, unter welcher ein Online-Formular für die vertragspezifische Einzelbuchung von „BioMicro“ hinterlegt ist. Die in diesem Formular vorgesehenen Eingabefelder hat der *Kunde* vollständig auszufüllen und die angefragten Angaben durch Betätigung der Schaltfläche „Buchen“ an VGS zu übermitteln. Mit der Übermittlung des ausgefüllten Online-Formulars gibt der *Kunde* gegenüber VGS ein verbindliches Angebot auf Anpassung des Leistungsumfanges dieses Vertrages ab.

- (3) Die Bearbeitung der eingegangenen verbindlichen Angebote gemäß Abs. (2) erfolgt automatisiert in der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs (first come - first served).
- (4) Die Annahme eines verbindlichen Angebotes seitens VGS erfolgt durch die Anzeige einer entsprechenden Buchungsbestätigung in *MEIN SPEICHER*. Mit Annahme durch VGS gilt der Leistungsumfang dieses Vertrages als angepasst und der/die „BioMicro“ als gebucht.
- (5) Dieser Vertrag „BioMicro“ nebst der Anlage „Spezifikation“ wird im Menüpunkt VERTRÄGE von *MEIN SPEICHER* geführt und kann dort eingesehen werden.
- (6) Kann ein verbindliches Angebot eines *Kunden* gemäß Abs. (2) nicht angenommen werden, weil verbindliche Angebote gemäß Abs. (2) von Dritten zeitlich früher eingegangen sind, erscheint unmittelbar eine entsprechende Anzeige in *MEIN SPEICHER*.

§ 9 Implementierungsfrist für Einzelbuchungen von „BioMicro“

- (1) Erfolgen Einzelbuchungen von „BioMicro“ auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ im Wege der unverbindlichen formlosen Anfrage gemäß § 5 oder im Wege der unverbindlichen *Buchungsanfrage* gemäß § 6, ist zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung von „BioMicro“ im Sinne von § 7 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungszeitraums* grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von zwei (2) Arbeitstagen zu berücksichtigen.
- (2) Bei Einzelbuchungen von „BioMicro“ im Wege der *Onlinebuchung* gemäß § 8, die auf der Grundlage dieses Vertrages „BioMicro“ erfolgen, ist abweichend von Abs. (1) zwischen dem Zeitpunkt der Einzelbuchung von „BioMicro“ im Sinne von § 8 Abs. (4) und dem vorgesehenen Beginn des *Leistungszeitraums* grundsätzlich eine *Implementierungsfrist* von drei (3) Stunden zu berücksichtigen.

Übersicht: Implementierungsfristen

Buchungsweg zur Einzelbuchung	Implementierungsfrist
Unverbindliche formlose Anfrage gemäß § 5	2 Arbeitstage
Unverbindliche Buchungsanfrage gemäß § 6	2 Arbeitstage
Onlinebuchung gemäß § 8	3 Stunden

LEISTUNGSUMFANG DIESES VERTRAGES UND SPEICHERENTGELT

§ 10 Inhalt und Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“

- (1) Bei der Anlage „Spezifikation“ als wesentlichem Bestandteil dieses Vertrages „BioMicro“ handelt es sich um eine Auflistung der aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden* einschließlich des hierfür zu zahlenden *Leistungsentgelts*. Aktuelle Einzelbuchungen umfassen dabei alle im Wege der Einzelbuchung kontrahierten „BioMicro“, deren *Leistungszeitraum* noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Die Anlage „Spezifikation“ wird bei jeder Einzelbuchung entsprechend aktualisiert. Die aktualisierte Anlage ersetzt dabei die bisherige Anlage „Spezifikation“.

§ 11 Kapazitäten und Leistungszeiträume

- (1) VGS stellt dem *Kunden* die in § 2 dieses Vertrages beschriebene *gebündelte Kapazität* „BioMicro“ in der in Nummer 1 der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen *Leistungszeitraum* bezifferten Stückzahl zur Verfügung.
- (2) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „BioMicro“ kontrahiert, wird der Leistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) entsprechend angepasst.

§ 12 Speicherentgelt

Der *Kunde* ist zur Zahlung eines *Speicherentgeltes* verpflichtet, das sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- dem *Leistungsentgelt* gemäß § 13,
- dem *variablen Entgelt* gemäß § 14.

§ 13 Leistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS das in Nummer 2.1 der Anlage „Spezifikation“ für jede Einzelbuchung von „BioMicro“ gesondert bezifferte *Leistungsentgelt*.
- (2) Soweit eine Unterbrechung stattfindet, die nicht auf höhere Gewalt gemäß Speicher-AGB zurückzuführen ist, erfolgt keine Rückerstattung des *Leistungsentgelts*. Dies bedeutet, dass das *Leistungsentgelt* für „BioMicro“ auch dann anfällt, wenn während des gesamten *Leistungszeitraums* eine Unterbrechung stattfindet.

- (3) Sofern der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege neuer Einzelbuchungen weitere „BioMicro“ kontrahiert, wird der Gegenleistungsumfang dieses Vertrages durch die Aktualisierung der Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) um das im Rahmen der neuen Einzelbuchungen vereinbarte *Leistungsentgelt* ergänzt.

Das im Falle neuer Einzelbuchungen für weitere „BioMicro“ zu zahlende *Leistungsentgelt* ergibt sich dabei aus der zum Zeitpunkt der jeweiligen Einzelbuchung aktuell gültigen und unter www.vng-gasspeicher.de veröffentlichten Entgeltübersicht.

§ 14 Variables Entgelt

- (1) Der *Kunde* zahlt an VGS während der Vertragslaufzeit ein *variables Entgelt*.

Dieses *variable Entgelt* berechnet sich nach den vom *Kunden* im jeweiligen *Speichermonat* eingespeicherten *Gasmengen* in MWh multipliziert mit dem in Nummer 2.2 der Anlage „Spezifikation“ bezifferten, gegebenenfalls unter Verwendung der Anpassungsformel gemäß Abs. (3) anzupassenden, Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh.

- (2) Die eingespeicherten *Gasmengen* ergeben sich aus den in der Bestätigungs- bzw. Kürzungsnachricht gemäß Nummer 4.5 des Operating Manual mitgeteilten *Gasmengen*.
- (3) Für den in der Anlage „Spezifikation“ für den jeweiligen Zeitraum noch nicht bezifferten Faktor "variables Entgelt" erfolgt eine Anpassung des Faktors „variables Entgelt“ nach Maßgabe der nachstehenden Anpassungsformel zum 1. April, 06:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres **k+1** (Anpassungszeitpunkt):

$$FVE_{k+1/k+2} = FVE_{k/k+1} \cdot \left(0,33 \cdot \frac{S_{k-1}}{S_{k-2}} + 0,67 \cdot \frac{G_{k-1}}{G_{k-2}} \right)$$

Hierbei wird der Faktor „variables Entgelt“ für das jeweils folgende *Speicherjahr* ($FVE_{k+1/k+2}$) bereits am 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** berechnet (Berechnungszeitpunkt):

In obiger Formel bedeuten:

$FVE_{k+1/k+2}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das jeweils zu berechnende *Speicherjahr* (vom 1. April des Kalenderjahres **k+1** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+2**).

$FVE_{k/k+1}$ Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh für das laufende *Speicherjahr* (vom 1. April des laufenden Kalenderjahres **k** bis zum 1. April des folgenden Kalenderjahres **k+1**).

S_{k-1} bzw. **S_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sondervertragskunden (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), GP2019 (Sonderposition): gewerbliche Produkte; Statistik Code: 61241-0003 (GP19-351114-01), in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

G_{k-1} bzw. **G_{k-2}** Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie (2021 = 100) basierend auf dem Jahresdurchschnittswert der Kalenderjahre **k-1** bzw. **k-2** („Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)“, GP2019 (6- Steller): Gewerbliche Produkte; Statistik Code: 61241-0003 (GP19-352223) in: Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, GENESIS Online abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)

Der Faktor „variables Entgelt“ in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen kaufmännisch nach DIN 1333 auf- oder abgerundet.

Stellt das Statistische Bundesamt den Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom bei Abgabe an Sonderkunden und/oder den Index der Erzeugerpreise für Erdgas bei Abgabe an die Industrie auf ein neues Basisjahr um, so gilt die ab diesem Datum veröffentlichte jeweilige neue Reihe mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt für zukünftige Anpassungen des Faktors „variables Entgelt“.

Wird der Index der Erzeugerpreise für elektrischen Strom, bei Abgabe an Sonderkunden und/oder der Index der Erzeugerpreise für Erdgas, bei Abgabe an die Industrie ersetzt, wesentlich geändert oder nicht mehr veröffentlicht, so ist VGS berechtigt, ab dem Datum einer solchen Veränderung mit Wirkung zum nächstfolgenden Berechnungszeitpunkt einen anderen Index festzulegen, der dem wirtschaftlichen Grundgedanken der beschriebenen Anpassungsregelung möglichst nahe kommt.

DIENSTLEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGSENTGELTE

§ 15 Dienstleistung und Dienstleistungsentgelt

- (1) Der *Kunde* ist innerhalb des *Leistungszeitraums* dieses Vertrages und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen berechtigt, die nachfolgend aufgeführten, von VGS

im Zusammenhang mit dem Produkt „BioMicro“ angebotenen Dienstleistungen entgeltlich in Anspruch zu nehmen:

- *teilweise* oder vollständige *Kapazitätsübertragung* gemäß § 16 Abs. (1) und (2),
 - *Gasübergabe* gemäß § 17 Abs. (1)
- (2) Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen gemäß Abs. (1) ist der *Kunde* zur Zahlung der zugehörigen *Dienstleistungsentgelte* verpflichtet, d.h. im Falle einer
- *teilweisen* oder vollständigen *Kapazitätsübertragung* zur Zahlung eines *Übertragungsentgeltes* gemäß § 16 Abs. (3),
 - *Gasübergabe* zur Zahlung eines *Übergabeentgeltes* gemäß § 17 Abs. (2).

§ 16 Teilweise Kapazitätsübertragung und Übertragungsentgelt

- (1) Eine *teilweise Kapazitätsübertragung* setzt zunächst voraus, dass die zu übertragenden *Kapazitäten* von den kontrahierten *Kapazitäten* dieses Vertrages einvernehmlich zwischen den *Vertragspartnern* abgetrennt und unter Anpassung dieses Vertrages mindestens einem zusätzlichen Vertrag zugeordnet werden (Aufteilung der Kapazitäten). Hierzu ermittelt VGS neue *Kennlinien*.
Die sich auf dem *Arbeitsgaskonto* dieses Vertrages befindlichen *Gasmengen* werden anteilig in Bezug auf die aufgeteilte *Kapazität Arbeitsgasvolumen* diesem zugeordnet („Aufteilung der Gasmengen“)
- (2) Nach erfolgter Aufteilung der *Kapazitäten* jeweils nebst Anlage „Kapazitäten und Speicherentgelt“, kann der *Kunde* jeden Vertrag und damit die über den Vertrag kontrahierten *Kapazitäten* nach Maßgabe der hierzu in den Speicher-AGB enthaltenen Regelungen über Kapazitätsübertragung/Rechtsnachfolge übertragen. Vorbehaltlich der Regelung des nachfolgenden Absatzes (4) werden hierbei die dem jeweiligen Kapazitätsanteil zugeordneten *Gasmengen* mit übertragen.
- (3) Bei einer Kapazitätsaufteilung gemäß Abs. (1) sowie bei einer Kapazitätsübertragung hat der Kunde für die Aufteilung bzw. Übertragung der *Kapazitäten* und *Gasmengen* jeweils ein Entgelt („Übertragungsentgelt“) zu zahlen; sofern die Kapazitätsaufteilung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Kapazitätsübertragung steht, wird für diesen Vorgang das Übertragungsentgelt nur einmal für die Kapazitätsübertragung erhoben.
Die Höhe des *Übertragungsentgeltes* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der Anfrage des *Kunden* nach Aufteilung der *Kapazitäten* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).

- (4) Für den Fall, dass die gemäß vorstehendem Absatz (1) aufgeteilten *Gasmengen* nicht oder nur anteilig mit dem jeweiligen Kapazitätsanteil übertragen werden sollen, kann der *Kunde* diese *Gasmengen* im Wege der *Gasübergabe* in einen anderen Vertrag übergeben. Die Regelungen der *Gasübergabe* (vgl. § 17) finden entsprechende

§ 17 Gasübergabe und Übergabeentgelt

- (1) Soweit ein *Kunde* eingespeicherte *Gasmengen* an einen anderen *Kunden* übergeben möchte („Gasübergabe“) bzw. die Gasübergabe zwischen eigenen Verträgen wünscht, wird VGS nach entsprechender *Nominierung* des *Kunden* eine entsprechende Anfrage prüfen.

Das Verfahren der Gasübergabe im Einzelnen ist im Operating Manual geregelt.

- (2) Bei Vollzug einer *Gasübergabe* gemäß vorstehendem Abs. (1) hat der übergebende *Kunde* ein *Übergabeentgelt* an VGS zu zahlen. Die Höhe des *Übergabeentgelts* bestimmt sich nach dem hierfür seitens VGS zum Zeitpunkt der *Nominierung* der *Gasübergabe* veröffentlichten Betrag (derzeit erfolgt die Veröffentlichung in der Entgeltübersicht; Änderungen vorbehalten).
- (3) Sollte VGS im Fall der *Gasübergabe* ein möglicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen (zum Beispiel bei der *Gasübergabe* aus einem Vertrag mit inkludiertem variablen Entgelt in einen Vertrag, ohne inkludiertem variablen Entgelt) behält sich VGS vor, neben dem *Übergabeentgelt* gemäß vorstehenden Absatz (2) ein weiteres Entgelt zu erheben, welches dem Ausgleich möglicher wirtschaftlicher Nachteile der VGS in Bezug auf die *Gasübergabe* dient.

SONSTIGE ENTGELTE

§ 18 Nichtausspeicherung und pauschalierter Schadenersatz

Bei Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* gemäß § 2 Abs. (3) erhebt VGS einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 2,00 € pro nicht fristgerecht ausgespeicherten 1.000 kWh und pro Stunde der Fristüberschreitung. VGS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem *Kunden* bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

ABRECHNUNG DER SPEICHER-, DIENSTLEISTUNGS- UND SONSTIGEN ENTGELTE

§ 19 Rechnungsstellung

- (1) VGS stellt dem *Kunden* das *Leistungsentgelt* gemäß § 13 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (2) VGS stellt dem *Kunden* das *variable Entgelt* gemäß § 14 monatlich, üblicherweise bis zum zwanzigsten (20.) Kalendertag des laufenden *Speichermonats* für den vorangegangenen *Speichermonat* in Rechnung.
- (3) Ein gegebenenfalls anfallendes *Übertragungsentgelt* für die *teilweise* oder vollständige *Kapazitätsübertragung* gemäß § 16 Abs. (3), *Übergabeentgelt* für die *Gasübergabe* gemäß § 17 Abs. (2) sowie ein gegebenenfalls anfallender pauschalierter Schadenersatz gemäß § 18 stellt VGS dem *Kunden* grundsätzlich in dem Kalendermonat in Rechnung, der der *teilweisen* oder vollständigen *Kapazitätsübertragung*, der *Gasübergabe* bzw. der Nichtausspeicherung nach Unterbrechung des *Arbeitsgasvolumens* folgt.

STANDORTBEDINGUNGEN

§ 20 Gasübergabepunkt

Der *Gasübergabepunkt* für die ein- bzw. auszuspeichernden *Gasmengen* ist wie folgt vereinbart:

Speicher	Marktgebiet	Angrenzender Netzbetreiber	Gasübergabepunkt (Netzknoten (Entry/Exit))
VGS Storage Hub	THE	ONTRAS Gastransport GmbH	VGS Storage Hub

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 21 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner wesentlichen Bestandteile tritt am [...] in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermonaten* nach Inkrafttreten des Vertrages, wenn auf dessen Grundlage zu keiner Zeit eine

Einzelbuchung von „BioMicro“ vorgenommen wurde

oder

- mit Ablauf von zwölf (12) aufeinanderfolgenden vollen *Speichermonaten* nach Ablauf der *Leistungszeiträume* aller auf der Grundlage des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines *Speichermonats* ordentlich kündigen. Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Speicher-AGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) bleibt der Vertrag noch so lange wirksam, bis die *Leistungszeiträume* sämtlicher vor Kündigung des Vertrages vorgenommenen Einzelbuchungen abgelaufen sind.
- (5) Nach erfolgter Kündigung dieses Vertrages gemäß Abs. (3) ist die Vornahme solcher Einzelbuchungen von „BioMicro“ ausgeschlossen, deren *Leistungszeiträume* über das kündigungsbedingte Ende der Vertragslaufzeit gemäß Abs. (3) Satz 1 bzw. Abs. (4) hinausgehen.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, wird die Wirksamkeit des Vertrages und seiner wesentlichen Vertragsbestandteile hierdurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, die unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Vertragslücken.

Leipzig,

Unterschrift VNG Gasspeicher GmbH

[Ort],

Unterschrift Kunde

Anlage
„Spezifikation“
zum Vertrag Nr. [...]



BioMicro VSH

1 Kapazitäten und Leistungszeiträume

Die folgende Tabelle enthält die aktuellen Einzelbuchungen des *Kunden*:

Einzelbuchung Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl „BioMicro“	AGV GWh	ESL MWh/h	ASL MWh/h
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2 Speicherentgelt

2.1 Leistungsentgelt

Die folgende Tabelle enthält das vom *Kunden* für die aktuellen Einzelbuchungen zu zahlende *Leistungsentgelt*:

Einzelbuchung Nr.	Leistungszeitraum 06:00 Uhr – 06:00 Uhr	Anzahl Rechnungsmonate	Anzahl „BioMicro“	Leistungsentgelt €/Einzelbuchung	Leistungsentgelt €/Gastag
[...]	[...] – [...]	[...]	[...]	[...]	[...]

2.2 Variables Entgelt – Faktor „variables Entgelt“

Die folgende Tabelle enthält den Faktor „variables Entgelt“, der für die Berechnung des vom *Kunden* zu zahlenden *variablen Entgelts* heranzuziehen ist:

Speicherjahr	Faktor „variables Entgelt“ €/MWh
[...]	[...]
[...]	-,----- *

* Faktor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der letztmaligen Aktualisierung dieser Anlage „Spezifikation“ gemäß § 10 Abs. (2) des Vertrages noch nicht bezifferbar. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. (3) des Vertrages.